

Kirchwald, 24.04.2012

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates am 24. April 2012 im „Sportstudio“, Kirchwald.

Zu dieser Sitzung ist mit Schreiben vom 13.04.2012 form- und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel in der Ausgabe Nr. 16/2012 vom 20.04.2012.

Anwesend sind:

unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister **PUNG**, Erich

der I. Beigeordnete **SEIWERT**, Armin sowie
der weitere Beigeordnete **SCHLICH**, Winfried

die Ratsmitglieder:

ARENZ, Dieter
HILD, Alois
HILGER, Gaby
MÜLLER, Bruno
PROWALD, Klaus
RÖSER, Andreas
SCHÄFER, Heinz
SCHÄFER, Ottmar

Entschuldigt fehlen die Ratsmitglieder:

HAINKE, Thorsten
MÜLLER, Thomas

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel sind anwesend:

VG-Amtmann Hans-Paul Wagner und Verwaltungsfachwirt Michael Augel, zugleich als Schriftführer.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Rates sowie die ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung zur Sitzung fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

T A G E S O R D N U N G :

1. Beteiligungsverfahren an der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) einschließlich Entwurf der strategischen Umweltprüfung – Erneuerbare Energien –
Stellungnahme der Ortsgemeinde Kirchwald
2. Sachstand „Erneuerbare Energien“
3. Grundsatzbeschluss über die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Energieprojekte erneuerbare Energien“;
Beitritt der Ortsgemeinde Kirchwald
4. Sachstand „Breitbandversorgung in der Ortsgemeinde Kirchwald“
5. Mitteilungen
6. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

1. **Beteiligungsverfahren an der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) einschließlich Entwurf der strategischen Umweltprüfung – Erneuerbare Energien –
Stellungnahme der Ortsgemeinde Kirchwald**
-

Der Vorsitzende informiert ausführlich über das derzeitige Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde und erläutert eingehend die Situation in Sachen Windkraftanlagen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig folgende Stellungnahme:

Die Ortsgemeinde Kirchwald steht dem Ziel der Überarbeitung und Ergänzung der erneuerbaren Energien grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere die Steigerung der Nutzung durch Windenergie wird begrüßt.
Da in Zukunft auch Waldflächen für Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen, bieten sich für die Kommunen neue Möglichkeiten an diesem Prozess teilzunehmen.

Im Ergebnis sehen die Planungen des LEP IV Windparks (Konzentrationen) mit leistungsfähigen Windenergieanlagen (WEA) an Orten mit hoher Windhöffigkeit im Wald vor.

Die Ortsgemeinde Kirchwald besitzt größere zusammenhängende Waldflächen. Aufgrund der Höhenlage und der dort nachweislich vorhandenen hohen Windhöffigkeit werden viele der vorgegeben Voraussetzungen erfüllt.

Um aber einen Beitrag zur Energiewende leisten zu können, bedarf es verschiedener rechtssicherer Erläuterungen:

1. Ab wann liegt eine Konzentration von WEA vor (Z163 d)?
2. Was bedeutet Räume mit hoher Windhöffigkeit konkret (Z 163)?
3. Was bedeutet mindestens zwei Prozent der Landesfläche(Vorspann) und zwei Prozent der Fläche des Waldes konkret (Z 163 c)?
4. Im Ziel 163 d wird ausgesagt, dass eine Ausweisung in FFH- und Vogelschutzgebieten nur dann entgegenstehen, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt. Gleichzeitig führt das Ziel 163 d im letzten Satz aus: „Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete (also auch Natura-2000-Gebiete) liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten“. Sind FFH- und Vogelschutzgebiete damit der kommunalen Steuerung entzogen? Wer legt fest, in welchen Schutzgebieten Windenergie genutzt werden soll? Wie sieht der Beteiligungsprozess aus?

Das Errichten und Betreiben von WEA in Kirchwald ist aber nur in FFH- und Vogelschutzgebieten möglich.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Windenergienutzung den jeweiligen Schutzzweck erheblich gefährdet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist es in Bezug auf die Verträglichkeitsprüfung (FFH- und Vogelschutzgebiete) erforderlich, dass eine Gewissheit darüber vorliegt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen sich nicht nachteilig auf das Gebiet auswirkt.

Eine Lenkung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan (§ 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB) lässt sich nach dem Willen des Gesetzgebers nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde (Verbandsgemeinde) sicherstellt, dass sich die Windenergieanlagen in den Konzentrationsflächen gegenüber den konkurrierenden Nutzungen (hier: Natura 2000 Schutzregime) durchsetzen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Ortsgemeinde zunächst die Frage, wer kommt für die erforderlichen Gutachten auf, die im Einzelfall nachweisen, ob ein Energievorranggebiet dem jeweiligen Schutzzweck entgegensteht?

Es dürfte auch die Frage zu klären sein, ob für den Fall, dass im FNP-Verfahren die Nichtbeeinträchtigung eines FFH- und Vogelschutzgebietes nicht nachgewiesen werden kann, der Nachweis auch auf der Ebene der Einzelzulassung erbracht werden kann.

Schon jetzt zeichnet sich ab, dass die Errichtung von WEA in Wald- und Schutzgebieten zu erheblichen Interessenkollisionen innerhalb der Dorfgemeinschaft führen wird.

Gerade deshalb sind neben den Einzelfallprüfungen klare, gerichtsbeständige und nachvollziehbare Vorgaben wichtig.

Nach Meinung des Ortsgemeinderates ist es von elementarer Bedeutung, dass die vorgenannten Fragen und unbestimmten Rechtsbegriffe vorab abschließend geklärt werden.

Viele der waldbesitzenden Kommunen im nördlichen Rheinland-Pfalz befinden sich in einer ähnlichen Situation.

2. Sachstand „Erneuerbare Energien“

Siehe Tagesordnungspunkt 1.

3. Grundsatzbeschluss über die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Energieprojekte erneuerbare Energien“; Beitritt der Ortsgemeinde Kirchwald

1. Allgemeines

Die Energiewende erfordert unter anderem einen Ausbau der erneuerbaren Energien. Bei diesem Thema spielen die Kommunen eine nicht unerhebliche Rolle. Die Energieversorgung war und ist eine den Kommunen (Städten und Ortsgemeinden) obliegende Aufgabe der Daseinsversorgung. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sich die Ortsgemeinden in der Regel durch einen Dritten, nach Abschluss eines Konzessionsvertrages, „fremd“ versorgen lassen. Nach der Energiewende darf nun nicht verkannt werden, dass die Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Netze vor allem Investitionen im ländlichen Raum hervorrufen, weil nur dort aus Windkraft, Sonnenenergie und Biomasse neue Energie gewonnen werden kann und sich Investoren ansiedeln werden.

Den für die Energieversorgung originär zuständigen Ortsgemeinden ermöglicht das Kommunalwirtschaftsrecht die Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung. Es besteht die Möglichkeit, wirtschaftliche Unternehmen, die der Energieversorgung dienen, in öffentlicher Organisationsform oder privater Rechtsform zu führen. Bei der Wahl einer privaten Rechtsform, insbesondere der GmbH, ist auch eine Beteiligung Dritter möglich, was insbesondere bei der regenerativen Energieerzeugung von Bedeutung sein kann, da in diesem Bereich bereits eine Reihe von Firmen tätig sind, die ihre Leistungen auf dem Markt anbieten. Die Beteiligung von privaten Dritten an einer Anstalt des öffentlichen Rechts ist dagegen nicht zulässig, da deren Träger nur kommunale Gebietskörperschaften sein können. Das Gemeindefirtschaftsrecht überlässt die Handlungsform, wie die kommunalen Gebietskörperschaften ihre wirtschaftliche Unternehmen, also auch solche der Energieversorgung ausrichten, ausschließlich den Gemeinden selbst.

Auch zur gemeinsamen Durchführung der Aufgabe der Energieversorgung stehen den kommunalen Gebietskörperschaften nach der Gemeindeordnung und dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit verschiedene Organisationsformen zur Verfügung. Für die gemeinsame Aufgabenerledigung können die kommunalen Gebietskörperschaften die Organisationsform wählen, mit der sie entwickelte Energiekonzepte am besten realisieren können. Eine der möglichen öffentlich rechtlichen Organisationsformen ist die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR); da hier die Einflussmöglichkeiten der Räte wesentlich umfangreicher sind als bei einer in privater Rechtsform geführten Unternehmung, da dort die gesetzlichen Bestimmungen des Gesellschaftsrechts einer kommunalen Einflussnahme entgegenstehen können. Das geltende Kommunalwirtschaftsrecht erlaubt es den Ortsgemeinden, sich an regenerativen Energieerzeugungsanlagen auf ihrem Gebiet oder dem Gebiet einer Nachbarkommune zu beteiligen.

Die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts bietet eine kommunale Unternehmensstruktur, die eine Realisierung von z. B. Windkraftprojekten unter kommunaler Führung bzw. Investitionsbeteiligung zulässt, um für die Kommunen bessere finanzielle Ergebnisse erzielen zu können, als dies mit einer reinen Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen möglich ist. Die Kommunen haben damit die Chance, aus ökologischen und ökonomischen Gründen an der aus Investitionen in erneuerbarer Energieerzeugung verbundenen Wertschöpfung regional zu partizipieren. Für den Aufbau eines solchen kommunalen Kooperationsprojektes bietet sich die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechtes an. Windkraftanlagen und sonstige Projekte und Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien können mit dieser Organisationsform realisiert werden. Eine wesentliche Aufgabe wird darin bestehen, Entwicklungen für geeignete Windstandorte zu betreiben, die die entsprechenden Investitionsmaßnahmen voraussetzen. In der Folge kann die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts für die Abwicklung des laufenden Betriebes, der Wartung und der Verwaltung der Windkraftanlagen oder sonstiger Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien auftreten.

2. Behandlung der Thematik in Ortsbürgermeisterdienstbesprechungen

Die Verwaltung hat sich im Spätherbst 2011 mit der Thematik der Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die sich dem Themenkomplex „Erneuerbarer Energien“ widmen soll, auseinandergesetzt. Sie war Gegenstand von zwei Ortsbürgermeisterdienstbesprechungen. In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 24.11.2011, zu der auch die Fraktionsvorsitzenden des Verbandsgemeinderates und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde eingeladen waren, haben die Referenten Dr. jur. Stefan Meiborg und Manfred Kauer vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Mainz, über die Organisationsform „AöR“ referiert und die Vor- und Nachteile dieser möglichen Organisationsform erläutert und gegenübergestellt. In einer weiteren Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 20.03.2012 wurde der von der Verwaltung erstellte Satzungsentwurf für die Gründung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechtes vorgestellt und hierüber diskutiert. In diesen Ortsbürgermeisterdienstbesprechungen wurde besonders herausgestellt, dass die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechtes für das zu besetzende Themenfeld gegenüber anderen Gesellschafts- bzw. Organisationsformen einige Vorteile bietet, bei der es sich im Gegensatz zum Eigenbetrieb um eine selbständige Organisationseinheit handelt, mit deren Struktur eine Realisierung von Windkraftprojekten unter kommunaler Führung bzw. kommunaler Investitionsbeteiligung möglich ist. Ein weiteres Merkmal dieser Organisationsform ist, dass Investitionen zu 100 % finanziert werden können und dabei auf dem Kapitalmarkt für Kredite die gleichen Konditionen wie für Kommunalkredite gelten. In den Ortsbürgermeisterdienstbesprechungen wurde auch darauf hingewiesen, dass zuweilen Bestrebungen im Gange sind, wonach die originäre Zuständigkeit der Energieversorgung von den Ortsgemeinden in die Trägerschaft der Landkreise „verschoben“ werden soll.

3. Gewährträgerhaftung

Bei aller Euphorie soll nicht verschwiegen werden, dass Investitionen aus dem Energiesektor mit Risiken verbunden sein können. Hierbei ist es für einzelne Ortsgemeinden, insbesondere bei der Windkraft, schwer, vorhandene betriebliche Risiken vernünftig abzuschätzen. Nach der Gewährträgerhaftung haften die Träger für Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt als Gesamtschuldner. Das heißt, bei gemeinsamen Projekten im Umfang der auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

Die Trägerkommunen haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der Anstalt ausschließlich und alleine für die von der Anstalt ausschließlich für sie realisierten Projekte / übernommenen Aufgaben.

4. Bewertungskriterien und Vorteile der Rechtsform AöR

4.1 Kriterien

- Flexibilität der Organisation und Wirtschaftlichkeit
- Steuerungsmöglichkeit durch die Kommunen
- Finanzierung (kommunale Finanzierung aufgrund Gewährträgerschaft und Anstaltslast)
- Vergaberecht
- Steuerliche Optimierung
- Kooperationsfähigkeit mit anderen Rechtssubjekten
- Flexibilität des Rechnungs- und Prüfungswesens
- Kommunalaufsicht
- Sonstige Aspekte (z. B. Gründungskosten)

4.2 Vorteile

- Organisatorische und rechtliche Selbständigkeit
- Aufgabenerledigung aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen
- Hohe Flexibilität der Aufgabenübertragung (...durch Satzungsänderung)
- Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten werden erhalten (Verrechnung von Gewinnen und Verlusten, keine Auslösung der Steuerpflicht bei hoheitlichen Aufgaben)
- Umfassende Aufgabenerledigung (Satzungsrecht, Erhebung von Abgaben, Erlass und Vollstreckung von VA, Dienstherrnfähigkeit)
- Gewährträgerhaftung (wichtig für Finanzierung)
- Staatliche Aufsicht bleibt erhalten (Kommunalaufsicht)
- Klare Kompetenzzuordnung Vorstand / Verwaltungsrat
- Effiziente Steuerungsmöglichkeit mittels Landes- und Satzungsrecht

5. Rechtsgrundlagen

Die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts bestimmt sich nach den §§ 86a und 86b der Gemeindeordnung (GemO) und den §§ 14a und 14b des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG). Die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgt durch Vereinbarung. Die Gründung ist nicht genehmigungspflichtig. Lediglich eine Anzeige sechs Wochen vor der beabsichtigten Gründung bei der Aufsichtsbehörde ist erforderlich. Ebenso bedürfen Kredite der gemeinsamen Anstalt keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

6. Anstaltssatzung

Gemäß § 86a Abs. 2 GemO erfolgt die Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch Satzung mit dem dort vorgeschriebenen Mindestinhalt. Nach dem in § 86a Abs. 2 Satz 2 GemO geregelten Mindestinhalt kann die Satzung weitere Regelungsgegenstände enthalten. Bei deren Ausgestaltung hat die Gemeinde beachtliche Spielräume. Die überwiegenden Satzungsbestimmungen sind rechtlich durch die Gemeindeordnung und das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit vorgegeben. Die Bestimmungen über

- Festlegung welche Aufgaben der Anstalt übertragen werden sollen,
- Höhe Stammkapital,
- Besetzung des Verwaltungsrates (Stimmenanzahl etc.),
- Kompetenzregelung des Verwaltungsrates/-vorstand

sind individuell unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in der Anstaltssatzung vorzunehmen. Die Kompetenz hierfür liegt ausschließlich in den Räten. Die Räte haben damit die Möglichkeit, ein Unternehmen nach ihren Vorstellungen zu schaffen.

Durch die mit den KomDoppikLG vom 02.03.2006 erfolgte Änderung des Zweckverbands-gesetzes ist erstmals in § 14a eine Rechtsgrundlage für eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechtes geschaffen worden. Aus diesem Grunde bestimmt § 14a, dass eine gemeinsame kommunale Anstalt durch Vereinbarung entsteht. An der gemeinsamen Anstalt können sich nur kommunale Gebietskörperschaften als Träger beteiligen. § 14b des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) bestimmt, welcher Inhalt die Vereinbarung über die Einrichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt haben muss. Dabei muss die Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Angaben enthalten über

- die Träger der Anstalt,
- den Sitz der Anstalt,
- den Betrag der von jedem Träger der Anstalt auf das Stammkapital zu leistenden Einlage,
- den räumlichen Wirkungsbereich der Anstalt, wenn ihr hoheitliche Befugnisse übertragen werden oder sie satzungsbefugt ist,
- die Sitz- und Stimmverteilung im Verwaltungsrat,
- die Bestellung des Vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates, das gesetzlich Vertreter eines Trägers der Anstalt sein muss.

Für grundlegende Entscheidungen, die das Verhältnis der Träger untereinander betreffen, ist die Zustimmung aller Träger der gemeinsamen Anstalt erforderlich. Dies gilt

- für die Änderung der Aufgabe der gemeinsamen Anstalt,
- für die Veränderung der Trägerschaft,
- für die Erhöhung des Stammkapitals,
- für die Verschmelzung bzw. Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt.

Für die Vertretung der Träger der gemeinsamen Anstalt im Verwaltungsrat gilt die Regelung des § 8 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit entsprechend. Es gilt einheitliche Stimmabgabe.

Der Entwurf der als Anlage 1 beigefügten Anstaltssatzung ist so ausgestaltet, dass er den Belangen der erneuerbaren Energien Rechnung trägt und darüber hinaus für mögliche weitere Aufgaben (z. B. flächendeckende Breitbandversorgung) offen ist.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig,

1. der **Anstaltsgründung** zuzustimmen und sich mit den Ortsgemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Bermel, Boos, Ditscheid, Ettringen, Hausten, Herresbach, Hirten, Kehrig, Kottenheim, Langenfeld, Langscheid, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachtsheim, Reudelsterz, St. Johann, Siebenbach, Virneburg, Weiler, Welschenbach und der Verbandsgemeinde Vordereifel zu einer **gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Energieprojekte erneuerbarer Energien“** zusammenzuschließen.
2. dem als Anlage 1 beigefügten **Satzungsentwurf** zuzustimmen.
3. sich mit einer **Einlage** in Höhe von 1.000,00 € am **Stammkapital** an der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts zu beteiligen.

Ferner regt der Ortsgemeinderat bei einer Modifizierung bzw. Änderung der Satzung an, dass die zweijährige Frist in § 2 Nr. 5 verkürzt werden sollte.

4. Sachstand „Breitbandversorgung in der Ortsgemeinde Kirchwald“

Ortsbürgermeister Erich Pung informiert über die derzeitige Situation in der Breitbandversorgung (siehe hierzu Tagesordnungspunkt 1 der nichtöffentlichen Sitzung).

5. Mitteilungen

5.1 Einnahmen Basar

Der Vorsitzende informiert, dass anlässlich des Basares 66,00 EUR der Kita Kirchwald gespendet wurden.

5.2 Straßenbeleuchtung

Der Vorsitzende teilt mit, dass derzeit in der Hauptstraße die Straßenbeleuchtungen ausgetauscht werden.

6. Einwohnerfragestunde

Die aufgeworfene Frage eines Bürgers, wann mit einem schnelleren Internetanschluss gerechnet werden kann, wird seitens des Ortsbürgermeisters beantwortet.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 21:20 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer